

Vorsitzender des Bildungsausschusses
Herr Peer Knöfler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1085

Kiel, 12. Juni 2018

Ministerin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der letzten Sitzung des Bildungsausschusses am 7. Juni 2018 wurde im Rahmen der Beratung des TOP's „Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in Mathematik für den Ersten und Mittleren Schulabschluss“ um eine Erklärung gebeten, inwiefern sich bei einem starken Auseinanderfallen von Vornote und schriftlicher Prüfungsnote trotz mündlicher Prüfung die Endnote verschlechtern könnte.

Die entsprechende Fragestellung lautete wie folgt:

Die Schülerin bzw. der Schüler hat im Fach Mathematik die Vornote 2 und erreicht in der schriftlichen Prüfung die Note 5. Kann die Schülerin bzw. der Schüler im Falle einer mündlichen Prüfung die Note 2 erreichen und damit die Vornote bestätigen, wie wirkt sich dies auf das Gesamtergebnis im Fach Mathematik aus?

Die Berechnung der Note erfolgt gem. § 17 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO). Gem. § 17 Abs.1 GemVO sind die Vornoten Endnoten, soweit nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt. § 17 Abs. 2 GemVO lautet sodann:

„(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor,

werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. (...)“

Liegt im Fach Mathematik also ein schriftliches Prüfungsergebnis von 5 und ein mündliches Prüfungsergebnis von 2 vor, werden beide Noten zu gleichen Teilen berücksichtigt ($5 + 2 = 7$, geteilt durch $2 = 3,5$). Im Folgenden bleibt es jedoch nicht bei dem rechnerischen Ergebnis, vielmehr ist laut § 17 Abs. 2 Satz 3 GemVO das genau auf einen Wert von „5“ nach dem Komma lautende Ergebnis zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu runden auf „3“.

Zuletzt wird bei der Festlegung der Endnote die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt, Vornote $2 \times 2 = 4$ und Prüfungsergebnis $3 = 7$, geteilt durch $3 = 2,33$. Die Endnote lautet also „2“, so dass die Schülerin bzw. der Schüler durch ein mündliches Prüfungsergebnis, mit dem die Vornote bestätigt wird, auch insgesamt die Vornote als Endergebnis erreichen kann.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien